



Reglement über die Durchführung des Jahrmarktes

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz.

Erstfassung: 9. September 2015

Revision:

Akte Nr.: ON 06.01.04

JAHRMARKTREGLEMENT

Die Gemeinde Vaduz führt jährlich am ersten Samstag im Oktober einen Jahrmarkt durch. Dieser ist ein Treffpunkt aller Generationen, an dem nebst Verkaufsständen und Vergnügungsbetrieben die Kommunikation und das gesellige Beisammensein gefördert werden soll.

Gestützt auf Art. 13 Absatz 4 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat zur Gewährleistung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Ziel

¹ Dieser Erlass setzt Rahmenbedingungen und regelt die Organisation und die Durchführung des Jahrmarktes der Gemeinde Vaduz.

² Die einschlägigen Regelungen¹ betreffend den Jugendschutz, die Benützungsrichtlinien für die gemeindeeigenen Veranstaltungsstätten, das Handbuch über öffentliche Veranstaltungen, das Reglement zur Wahrung der Nachtruhe, das Merkblatt Marktfahrer, das Merkblatt Lebensmittel, das Merkblatt Preisliste sowie die Regelung über die Verwendung von Mehrwegbechern² sind zu berücksichtigen und einzuhalten.

Art. 2 Begriffe

¹ Im Rahmen dieses Reglementes sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe gemäss den beigestellten Definitionen zu verstehen:

- a) Jahrmarktperimeter: Strassen, Plätze und Räume innerhalb derer Grenzen der Jahrmarkt durchgeführt wird.
- b) Marktfahrer: Warenhändler, der von Markt zu Markt fährt, um seine Güter und Dienstleistungen zu verkaufen.
- c) Rettungsdienste: Sämtliche Blaulichtorganisationen (Polizei, Notarzt, Feuerwehr), wie auch Samariter, Rega und Zivilschutz mit eingeschlossen.

¹ Die Reglemente, Weisungen und Merkblätter können von der Homepage www.gesetze.li (Landesrecht), www.vaduz.li=>24-Stunden-Schalter=>Reglemente (Gemeinderecht) und www.jahrmarkt-vaduz.li/Merkblätter heruntergeladen werden.

² Mehrwegbecher sind im Zelt auf dem Rathausplatz zu verwenden. Diese Handhabung richtet sich nach der Regelung des Gemeinderates betreffend die Verwendung von Mehrwegbecher vom 21. April 2015 (GRB 78/2015). Dieses Merkblatt ist unter www.vaduz.li=>Ihr 24-Stunden-Schalter=>Merkblätter=>Mehrwegbecher Regelung 2015 verfügbar.

- d) Schausteller: Anbieter, der eine Schaubude, ein Karussell, ein anderes Fahrgeschäft, eine Schiessbude (kurz: Vergnügungsbetrieb) betreibt oder etwas vorführt.

II. Administratives

Art. 3 Jahrmarktkommission

¹ Die Organisation des Jahrmarktes obliegt der Jahrmarktkommission, die sich aus drei bis sechs Vertretern zusammensetzt und die alle vier Jahre durch den Gemeinderat gewählt wird.

² Die Jahrmarktkommission zeichnet Verantwortung für die Organisation des Jahrmarktes, namentlich die Auswahl der Marktfahrer und Schausteller, die Beschaffung der erforderlichen Bewilligungen, die Durchführung sowie die Kontrolle des Jahrmarktbetriebs. Sie organisiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden bzw. Marktchef.

Art. 4 Aufgaben Jahrmarktkommission

¹ Die Jahrmarktkommission zeichnet insbesondere Verantwortung für die Gewährleistung folgender Aspekte³:

- a) Vorbereitung und Ausschreibung des Jahrmarktes, inkl. der dazugehörigen administrativen Arbeiten;
- b) Erteilung der Bewilligung und Zuteilung der Standplätze;
- c) Sicherstellung der Unterstützung der Sicherheitsorganisationen und deren gemeindeseitige Unterstützung im Bedarfsfall;
- d) Organisation der Reinigung des Jahrmarktperimeters in Zusammenarbeit mit dem Werkbetrieb;
- e) Einzug der Gebühren in Zusammenarbeit mit den Finanzdiensten.
- f) Erstellung, Versand und Verwaltung der Schaustellerverträge;
- g) Erstellung, Versand und Verwaltung der Standbewilligungen.

Art. 5 Unterstützung durch die Verwaltung

¹ Die Jahrmarktkommission kann zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben in einem vordefinierten Rahmen auf die Unterstützung des Werkbetriebs, der Gemeindepolizei, der Finanz- und Steuerdienste sowie der Kanzlei zurückgreifen.

³ Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt im Rahmen des Kommissionenreglements zur Festlegung der Organisation und Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen, Arbeitsgruppen, Stiftungen und Anstalten, sowie die Regelung der Gemeinderatsentschädigung (www.vaduz.li=>Ihr 24-Stunden-Schalter=>Reglemente=>Kommissionenreglement)

²Die in Anspruch genommenen Leistungen des Werkbetriebs und der Gemeindepolizei werden der Jahrmarktkommission über interne Verrechnungen zum jeweils geltenden Tarif in Rechnung gestellt.

III. Organisation Jahrmarkt

Art. 6 Jahrmarktperimeter

¹Die Jahrmarktkommission legt in Rücksprache mit der Gemeindepolizei und dem Feuerwehrkommandanten, unter Beachtung hinreichender Flächen für die Zu- und Abfahrt der Rettungsdienste, den Perimeter für den Jahrmarkt auf einem Plan fest.

² Allfällige Verfügungen zur Sperrung von Strassen oder besonderen Signalisationen sind durch die Jahrmarktkommission rechtzeitig bei den entsprechenden Amtsstellen einzuholen.

Art. 7 Veröffentlichung des Jahrmarktes

¹Die Markttag und die Konditionen werden rechtzeitig in den einschlägigen Publikationsorganen der Marktfahrer und über die Homepage www.jahrmarkt-vaduz.li veröffentlicht.

Art. 8 Zulassung der Marktfahrer

¹Die Teilnahme am Jahrmarkt steht grundsätzlich jedermann zum Verkauf angemeldeter Waren und Dienstleistungen offen.

²Es obliegt der Jahrmarktkommission durch die Genehmigung der Gesuche ein ausgewogenes, vielfältiges und marktgerechtes Angebot sicherzustellen.

³Das Gesuch zur Teilnahme am Jahrmarkt kann jeweils nach Abschluss des Jahrmarktes bis und mit 30. Juni des Folgejahres über die Homepage des Jahrmarktes Vaduz heruntergeladen und eingereicht werden. Die Anmeldung kann aber auch per Post zu Händen der Jahrmarktkommission eingereicht werden.

⁴Die Jahrmarktkommission entscheidet nach Ablauf der Frist über die Vergabe der Standbewilligungen.

⁵Eine Standbewilligung kann unter folgenden Voraussetzungen verweigert werden:

- Der Jahrmarktperimeter reicht flächenmässig nicht für die Berücksichtigung aller Gesuchsteller aus;
- Der Gesuchsteller bietet keine Gewähr für die ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes;

- Voraussichtlich besteht ein Überangebot des betreffenden Artikels am Jahrmarkt.

⁶ Bewerben sich mehrere Marktfahrer mit gleichartigem Angebot, wird jenen der Vorzug gegeben, die zur Zufriedenheit der Jahrmarktkommission bereits früher am Jahrmarkt teilgenommen haben.

⁷ Verstösst ein Marktfahrer oder dessen Mitarbeiter gegen die geltenden Vorschriften, so kann ihm der Warenverkauf verboten werden und er wird in Folge durch den Marktchef vom Platz verwiesen.

Art. 9 Standbewilligung

¹ Die Jahrmarktkommission erteilt in schriftlicher oder elektronischer Form eine Bewilligung. Diese berechtigt am Jahrmarkttag den zugewiesenen Standplatz zu beziehen.

² Die Standbewilligung ist persönlich und nicht an Dritte übertragbar.

³ Jeder Marktfahrer muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft verfügen. Die Jahrmarktkommission ist befugt, den entsprechenden Nachweis einzufordern.

Art. 10 Standplätze der Marktfahrer

¹ Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen sowie Wagen ist nur an den hierfür vorgesehenen Orten erlaubt.

² Die Zuweisung der Standplätze obliegt der Jahrmarktkommission. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Marktchef.

³ Es besteht kein Anspruch auf exklusive Zuweisung oder die Berücksichtigung eines gewünschten Standplatzes.

⁴ Die Marktstände sind an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Grösse von mindestens 20 x 40 cm mit Namen und Adresse zu beschriften.

⁵ Über Standplätze, die am Jahrmarkttag bis 08.00 Uhr nicht belegt sind, kann die Jahrmarktkommission verfügen. Es besteht kein Entschädigungsanspruch jenes Marktfahrers, der den Standort nicht termingerecht beansprucht hat.

⁶ Es obliegt der Jahrmarktkommission, freie Standplätze auch noch am Jahrmarkttag an weitere Interessenten vor Ort abzugeben.

Art. 11 Abmeldung / Nichterscheinen

¹ Im begründeten Verhinderungsfalle hat eine Abmeldung bis spätestens 48 Stunden vor Jahrmarktbeginn schriftlich oder telefonisch zu erfolgen. Erfolgt die Abmeldung später oder erscheint der Marktfahrer nicht am Jahrmarkt, wird eine Konventionalstrafe in Höhe der Platzmiete zur Zahlung fällig.

² Die Jahrmarktkommission kann in begründeten Fällen von der Erhebung der Konventionalstrafe absehen.

Art. 12 Verkaufszeiten

¹ Der Markt am Jahrmarkt dauert bei jeder Witterung von Samstag bis Sonntag. Die Verkaufszeiten werden wie folgt festgelegt:

Samstag: 10.00 Uhr – 17.00 Uhr

Sonntag: 10.30 Uhr – 17.00 Uhr

² Die Endzeiten am Samstag werden von der Jahrmarktkommission in Abhängigkeit der Witterung festgelegt.

³ Der Standplatz ist am Sonntag bis spätestens 18.00 Uhr zu räumen.

⁴ Die Zeitfenster sind verbindlich und es ist im Interesse eines geordneten Marktverlaufes untersagt, vor Verkaufsschluss mit Fahrzeugen in den Jahrmarktperimeter einzufahren.

⁵ Bei besonderen Witterungsverhältnissen (Schlechtwetter, Sturm) können abweichende Regelungen von der Jahrmarktkommission beschlossen werden.

Art. 13 Fahrzeuge

¹ Das Abstellen von Fahrzeugen oder Ladegut auf dem Jahrmarktareal hat nach Weisung der Jahrmarktkommission und der Gemeindepolizei zu erfolgen.

² Entladene Fahrzeuge sind vor Beginn des Marktes aus dem Jahrmarktareal zu führen. Die entsprechenden Parkplätze werden von der Jahrmarktkommission zugewiesen.

Art. 14 Gebühr / Platzmiete

¹ Für die Benützung des Platzes und der Marktstände setzt der Bürgermeister auf Antrag der Jahrmarktkommission die Gebühr, gemäss Anhang zu diesem Reglement, fest.

² Die Gebühr wird am Markttag durch die Jahrmarktkommission auf Grund der tatsächlich beanspruchten Fläche eingezogen.

Art. 15 Einheimisches Gewerbe

¹ Das lokale Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen, wie die restlichen Marktfahrer, wobei für das Errichten eines Standes vor dem eigenen Geschäft keine Platzmiete erhoben wird.

² Die Miete eines Marktstandes von der Gemeinde ist gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr möglich.

IV. Organisation Schausteller- und Vergnügungsbetriebe

Art. 16 Vergnügungsbetriebe und Schausteller

¹ Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen dem Gesetz über den Handel mit Waren im Umherziehen und den dazugehörigen Verordnungen.

² Die Auswahl der Schausteller und die Vornahme der Platzierung an den dafür vorgesehenen Standorten ist Sache der Jahrmarktkommission, die dabei von einem Fachmann, der selbst Schausteller ist, unterstützt werden kann.

³ Schausteller haben das Gesuch um einen Standplatz bis spätestens 31. Januar zu Händen der Jahrmarktkommission einzureichen.

⁴ Die Zusage der Teilnahme erfolgt, indem dem Schausteller der entsprechende Platz- und Spielvertrag zugestellt wird, den er mitsamt allen Detailregelungen und den entsprechenden Versicherungsnachweisen, sowie der Betriebserlaubnis unterzeichnet zurückzusenden hat.

⁵ Der individuelle Platz- und Spielvertrag regelt jene Details zwischen der Gemeinde Vaduz und den Schaustellern, die nicht in diesem Reglement geregelt sind.

Art. 17 Betriebszeiten

¹ Für die Schausteller- und Vergnügungsbetriebe gelten am Jahrmarkt folgende Betriebszeiten:

Freitag:	17.00 Uhr – 23.00 Uhr
Samstag:	10.00 Uhr – 23.00 Uhr
Sonntag:	11.00 Uhr – 20.00 Uhr

² Zur Steigerung der Attraktivität des Jahrmarktes sind am Freitag die Vergnügungsbetriebe während der ersten 20 Minuten dem Publikum kostenlos zur Nutzung anzubieten.

Art. 18 Gebühr / Platzmiete

¹ Für den Standort eines Fahrgeschäftes wird entsprechend des Platzbedarfes eine Gebühr erhoben, die bis spätestens 31. Mai zu entrichten ist.

² Im Verhinderungsfall hat der Schausteller in Rücksprache mit der Jahrmarktkommission für angemessenen Ersatz zu sorgen.

³ Bei Absagen nach dem 31. August ist eine Konventionalstrafe in Höhe der Platzgebühr zu entrichten.

V. Übergeordnete Regelungen

Art. 19 Alkoholausschank

¹ Im gesamten Jahrmarktperimeter dürfen keine harten alkoholischen Getränke (gebrannte Wasser) ausgeschenkt werden.

² Es dürfen keine Liköre und Mix-Getränke, auch wenn deren Alkoholgehalt unter 20-Volumenprozent liegt, ausgeschenkt werden.

³ Die Verwendung von harten alkoholischen Getränken zur Herstellung von Mix-Getränken, Bowlen u.ä. ist untersagt.

⁴ Die Absicht, Alkohol auszuschenken, ist auf der Anmeldung aufzuführen.

Art. 20 Gläser und Glasflaschen

¹ Im Jahrmarktperimeter dürfen keine Gläser und Glasflaschen abgegeben werden.

Art. 21 Lebensmittel

¹ Alle am Jahrmarkt zum Verkauf oder Verzehr angebotenen Lebensmittel unterliegen der liechtensteinischen Lebensmittelgesetzgebung.

Art. 22 Preisauszeichnung

¹ Sämtliche angebotenen Waren und Dienstleistungen (inkl. der Vergnügungsbetriebe) müssen mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in Schweizer Franken (CHF) ausgezeichnet sein.

Art. 23 Masse und Gewichte

¹ Die Vorschriften der liechtensteinischen Gesetzgebung über Masse und Gewichte sind einzuhalten.

Art. 24 Lautsprecher

¹ Die Installation von Lautsprecheranlagen und deren Einsatz ist bei der Jahrmarktkommission anzumelden und genehmigen zu lassen.

² Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Die Regelungen zur Wahrung der Nachtruhe der Gemeinde Vaduz sind einzuhalten.

Art. 25 Verbotene Waren und Dienstleistungen

¹ Es gelten die im Gesetz⁴ über den Handel mit Waren im Umherziehen (LR 943.1) vom 26. November 2003 enthaltenen Bestimmungen, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.

² Insbesondere ist der Verkauf von Lebetieren und das Schlachten auf dem Jahrmarkt untersagt.

³ Der Verkauf von wildwachsenden Pilzen ist nur dann erlaubt, wenn diese durch den amtlichen Pilzkontrolleur begutachtet und für essbar erklärt wurden. Der entsprechende Nachweis ist vor Ort und gut sichtbar aufzulegen.

Art. 26 Abfallentsorgung

¹ Durch die Gemeinde werden auf dem Jahrmarktperimeter verschiedene Mulden und Abfalleimer zur Verfügung gestellt. Den Marktfahrern und Schaustellern fallen für den im üblichen Rahmen des Jahrmarktbetriebes entstehenden Abfall keine Kosten für die Entsorgung an.

Art. 27 Stromanschluss

¹ Für die Stromversorgung sind die Marktfahrer und Schausteller selbst verantwortlich. Mit der Anmeldung zum Jahrmarkt kann bei den Liechtensteinischen Kraftwerken (LKW) ein Anschluss auf eigene Kosten bestellt werden.

Art. 28 Tierseuchengesetz

¹ Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.

VI. Schlussbestimmung

Art. 29 Haftungsausschluss

¹ Bei ausserordentlichen Lagen (höhere Gewalt) oder der kurzfristigen Absage des Jahrmarktes infolge schlecher Wetterbedingungen kann gegenüber der Gemeinde Vaduz kein Ersatz geltend gemacht werden.

⁴ Das Gesetz und die entsprechenden Verordnungen können unter www.gesetze.li (Landesrecht) heruntergeladen werden.

Art. 30 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach mit Genehmigung durch den Gemeinderat vom 9. September 2015 per sofort in Kraft.

Vaduz, 9. September 2015

Bürgermeisteramt Vaduz

Ewald Ospelt, Bürgermeister

---o o o o O O o o o---

Anhang

Platzgebühr Marktstände

- Platzgebühr je Laufmeter und Tag CHF 8.00
- Marktstand je Tag, zuzüglich zur Platzgebühr
(geliefert / aufgestellt / abgebaut durch den Werkbetrieb) CHF 100.00

Platzgebühr Schausteller

- Platzgebühr je Laufmeter und Tag CHF 500.00 bis CHF 1'500.00
(abhängig vom Flächenbedarf und der Attraktivität)



Inhalt

<i>I. Allgemeines</i>	2
Art. 1 Ziel	2
Art. 2 Begriffe	2
<i>II. Administratives</i>	3
Art. 3 Jahrmarktkommission	3
Art. 4 Aufgaben Jahrmarktkommission	3
Art. 5 Unterstützung durch die Verwaltung	3
<i>III. Organisation Jahrmarkt</i>	4
Art. 6 Jahrmarktperimeter	4
Art. 7 Veröffentlichung des Jahrmarktes	4
Art. 8 Zulassung der Marktfahrer	4
Art. 9 Standbewilligung	5
Art. 10 Standplätze der Marktfahrer	5
Art. 11 Abmeldung / Nichterscheinen	5
Art. 12 Verkaufszeiten	6
Art. 13 Fahrzeuge	6
Art. 14 Gebühr / Platzmiete	6
Art. 15 Einheimisches Gewerbe	6
<i>IV. Organisation Schausteller- und Vergnügungsbetriebe</i>	7
Art. 16 Vergnügungsbetriebe und Schausteller	7
Art. 17 Betriebszeiten	7
Art. 18 Gebühr / Platzmiete	7
<i>V. Übergeordnete Regelungen</i>	8
Art. 19 Alkoholausschank	8
Art. 20 Gläser und Glasflaschen	8
Art. 21 Lebensmittel	8
Art. 22 Preisauszeichnung	8
Art. 23 Masse und Gewichte	8
Art. 24 Lautsprecher	8
Art. 25 Verbotene Waren und Dienstleistungen	9
Art. 26 Abfallentsorgung	9
Art. 27 Stromanschluss	9
Art. 28 Tierseuchengesetz	9

<i>VI. Schlussbestimmung</i>	9
Art. 29 Haftungsausschluss	9
Art. 30 Inkrafttreten	10
<i>Anhang</i>	11
Platzgebühr Marktstände	11
Platzgebühr Schausteller	11

Änderungsverzeichnis

Datum / Artikel	Änderung (Ergänzung / Löschung / Revision)	Änderungs- Beschluss
9. September 2015	Erlass Reglement	6/2015